

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1903.

---

#### IV. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 20. Januar 1903.

#### 4.

### Rundmachung der k. k. Küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 1. Jänner 1903,

mit welcher die Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern  
und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart  
werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl.  
Nr. 23, daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am Ersten  
eines jeden Monates;
- b) die Hausclassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls in mo-  
natlichen anticipativen Terminen am Ersten jeden Monates; in der Stadt Triest und  
Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer am 1. März, 1. Juni, 1. September  
und 1. December fällig;

- c) die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Ausführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest sammt Gebiet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December; außer Triest am Ersten jeden Monats vorhinein;
- d) die allgemeine Erwerbsteuer ist für ein Vierteljahr im Voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und ebenso ist auch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit einzuzahlen;
- e) soferne die Rentensteuer nicht im Wege des Abzuges in der im §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten;
- f) die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 des Gesetzes vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220, bezw. der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898 R.-G.-Bl. Nr. 120 in zwei gleichen am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen. Nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art auszahlen, insoferne dieselben nicht ausschließlich veränderliche Bezüge sind, verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Bezuges.

Werden die obgenannten directen Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer für das ganze Jahr 100 Kronen übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je einhundert Kronen und für jeden Tag mit  $1\frac{3}{10}$  Seller von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Die Schuldigkeit kann beim zuständigen (in Triest beim städtischen) Steueramte, oder aber auf das Check-Conto desselben bei einem k. k. Postamte eingezahlt werden.

Endlich werden die Contribuenten noch auf folgende Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 23 aufmerksam gemacht: „Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden“.

**Otto Ritter von Zimmermann,**

k. k. Hofrath und Finanz-Director.

## 5.

## Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 12. Januar 1903, Zl. 551,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen der Markgrafschaft Istrien im Jahre 1903.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Istrianer Landtages vom 30. December 1902, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1903 in dem für das Jahr 1902 bewilligten Ausmaße allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es gelangen somit bis zur verfassungsmäßigen Feststellung der Landesumlagen in der Markgrafschaft Istrien für das Jahr 1903 nachstehende mit der Statthalterei-Kundmachung vom 22. October 1902 L.-G.-Bl. Nr. 28 verlaublichete Umlagen provisorisch zur Einhebung:

1. ein Zuschlag von 35% zu allen directen Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen directen Personalsteuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898 L.-G.-Bl. Nr. 20 von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von 3-40 K auf jeden Liter Bier im Kleinverschleiß.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Zl. 148 zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

**Goëss** m. p.

